## Macht Blutschande dauernd eheuntauglich?

Vor

Dr. Schrader, Oberregierungs- und Obermedizinalrat, Wiesbaden und Dr. Sage, Regierungs- und Medizinalrat, Wiesbaden.

(Eingegangen am 30. Oktober 1942.)

Über kaum ein anderes Verbrechen ist soviel geschrieben worden wie über die Blutschande. Warum gerade für die Psychiater, Rechtsphilosophen, Kriminalisten und Strafrechtler dieses Verbrechen so viel des Interessanten bot, läßt sich mehr vermuten als beweisen.

Zunächst herrscht Übereinstimmung, daß kein Verbrechen, im Vergleich zu seiner Häufigkeit, so selten abgeurteilt wird wie dieses. Nicht nur der Blutschänder und sein Opfer tuen alles, um das Bekanntwerden dieses Verbrechens zu verhüten. Auch die engere und weitere Familie beider Beteiligten fühlt sich besonders schwer mit bloßgestellt, wenn es auf Grund einer Anzeige zu einer Verurteilung kommt.

Zweitens ist in dem Kreis der Erörterungen alles mit einbezogen worden, was an Umweltsfaktoren auch sonst für die Begünstigung von strafbaren Handlungen bekannt ist: hier wäre vornehmlich die überfüllte Wohnung und die wirtschaftliche Notlage zu nennen. Ganz so eindeutig wie sonst bei Erwägungen über den Zusammenhang von sozialer Lage und Verbrechen lauten die Urteile nicht. Nicht das übervölkerte Sachsen mit seiner starken Wohnungsnot stellt die meisten Blutschandefälle, sondern wenig besiedelte einsame Gehöfte Bayerns und Württembergs sind auffallend stark beteiligt. Der Einfluß des mißbräuchlichen Alkoholgenusses ist nicht sicher. Jedenfalls tritt er prozentual weit zurück hinter dem Einflusse des Alkoholes auf das Zustandekommen von Körperverletzungsdelikten.

Drittens hat sich das Schrifttum sehr gern mit der psychischen Struktur des Blutschänders befaßt. Er ist nicht stets ein Verbrecher, der außer vielen anderen Straftaten auch noch Blutschande begeht. Vielmehr ist sie oft die einzige strafbare Handlung, die der Blutschänder sich zuschulden kommen ließ. Rückfall in dieses Verbrechen nach erfolgter Bestrafung ist verhältnismäßig selten. Das, was früher Sexualnot genannt wurde, soll sich gerade bei ihm unverkennbar stark ausgewirkt haben (der Witwer, der gleichalte oder jüngere Mann der nicht selten kranken, namentlich unterleibskranken Frau als Blutschänder usw.).

Viertens ist das Märchen, das um das angeblich stets unschuldige Opfer des Blutschänders gewoben wurde, gründlich zerstört worden. Dieses Opfer ist in sexueller Beziehung fast nie ein unbeschriebenes Blatt, meist schon vorher sexuell sehr tätig gewesen und nicht selten mehr verführend als verführt.

Endlich hat man von den verschiedensten Gesichtspunkten aus die Frage erörtert, ob rein naturwissenschaftlich und rechtsphilosophisch Blutschande als Verbrechen gelten könne oder ob nicht zu Unrecht eine gewisse, starke, aber oft nicht begründbare, gleich wie bei der Mode zeitlich begrenzte Auffassung Blutschande erst zum Verbrechen gemacht habe. So wird nach dem "verletzten Rechtsgut" gefragt und langatmig bewiesen, daß dieses nicht vorhanden sei. So wird auf die Geschwisterehen der früheren ägyptischen Könige hingewiesen und dargelegt, daß die Gefahr der Degeneration als Begründung einer strafrechtlichen Verfolgung bei der Blutschande weit übertrieben werde.

Trotz alledem — im Empfinden des deutschen Volkes ist Blutschande von jeher ein besonders schweres Verbrechen gewesen. Die Tat eines Mörders kann psychologisch verständlich erscheinen, für die Blutschande fehlte solches Verständnis im Volksempfinden fast stets.

Diese Auffassung ist zweifellos wertvoll. Man braucht deshalb noch nicht so weit zu gehen, wie dies in letzter Zeit wiederholt geschah, daß man jede unzüchtige Handlung, begangen am eigenen Kinde, als Blutschande ansehen und bestrafen sollte. Und man kann mit der dem Volksempfinden entsprechenden Auffassung sehr wohl die Anschauung berufserfahrener Strafrechtler vereinigen, nach der lokal stark beeinflußte Umweltfaktoren im Einzelfalle sich besonders verheerend ausgewirkt haben können, so daß der Blutschänder nicht für alle Zukunft in jedem Falle als ein abgestempelter Verbrecher zu gelten habe, der moralisch und ethisch hoffnungslos verloren sei.

Jedenfalls wird jeder Arzt und Verwaltungsbeamte, sowie jeder Richter, der sich über die Ehetauglichkeit eines Blutschänders entscheiden soll, alle vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte kennen und mit in Erwägung ziehen müssen.

Da die Absprechung der Ehetauglichkeit für Lebenszeit in jedem Falle schwer trifft, ist es wünschenswert, daß eine solche Entschließung auf gewisse, grundsätzlich überall anerkannte Tatsachen begründet wird, damit nicht in dem einen Falle der Blutschänder ungerecht hart, in dem anderen Falle ungerecht milde beurteilt wird.

Vielleicht können die nachfolgenden Ausführungen hierzu einen kleinen Beitrag liefern.

Fall 1. Der frühere Polizeihauptwachtmeister Louis K., geboren am 7. X. 1884 in H., jetzt Dekorateur, wohnhaft in W., wurde von der großen Ferienstrafkan mer des Landgerichts in H. am 11. VIII. 1933 wegen eines Falles von Blutschande Notzucht und Sittlichkeitsverbrechen aus § 176, Ziffer 3 StGB. in Tateinheit und wegen eines weiteren Falles von Blutschande und Notzucht in Tateinheit, sowie wegen gefährlicher Körperverletzung § 223a in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe

von 6 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt.

Die strafbare Handlung hatte K. erstmalig 1925 an seiner damals 12 Jahre alten Tochter begangen. Er wiederholte die strafbare Handlung an derselben Tochter im Jahre 1928 und 1929.

Die gefährliche Körperverletzung richtete sich gegen seine damalige zweite Ehefrau, die inzwischen von ihm geschieden ist.

K. war erstmalig 1910 verheiratet. Diese Ehe wurde bereits nach 1 Jahr geschieden. 1912 heiratete K. zum zweiten Male. Aus dieser Ehe ging die Tochter hervor, an der sich K. vergangen hat.

Anfang 1942 beabsichtigte nunmehr K., die Ehe mit der Witwe Regina Sch., geborene H., geboren am 18. V. 1889, ohne Beruf, wohnhaft in W., einzugehen.

Das staatliche Gesundheitsamt in W. hat dieser Verbindung das Ehetauglichkeitszeugnis am 2. III. 1942 versagt, weil bei dem Bräutigam ein Ehehindernis gemäß § 1, Abs. 1c des Ehegesundheitsgesetzes vorliegt.

Der Antrag auf Befreiung von den Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes wurde von dem Regierungspräsidenten in W. am 27. V. 1942 abgelehnt.

Die Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes, bzw. Regierungspräsidenten ist klar und eindeutig. Hier treffen verschiedene schwere Sittlichkeitsdelikte zusammen. Außerdem lag noch, im Zusammenhang mit ihnen stehend, die strafbare Handlung der gefährlichen Körperverletzung vor. Die dauernde Eheuntauglichkeit kann in diesem Falle nicht bezweifelt werden.

Fall 2. Der Schlachter Emil R., geboren am 12. I. 1903, aus K., war in erster Ehe mit Franziska R., geborene K. verheiratet. Diese brachte in die Ehe eine uneheliche Tochter Martha K., geboren am 12. IV. 1918 mit. Frau R., geborene K. starb nach dreijähriger Krankheit am 30. I. 1934 als "Irre in der Anstalt Königslutter". Seit Ende 1934 hat R., der seit mehreren Jahren Vormund seiner Stieftochter war, mit dieser geschlechtlich verkehrt und sie geschwängert. Am 25. V. 1935 wurde R. wegen Verbrechens gegen § 174, Abs. 1, Ziffer 1 StGB. zu einem Jahre und 6 Monaten Gefängnis unter Aberkennung der Ehrenrechte auf 3 Jahre verurteilt.

Aus der Urteilsbegründung ist folgendes bemerkenswert: "Wegen seiner bisherigen Unbescholtenheit und aus der Erwägung heraus, daß die K. ihm die Sache mindestens sehr leicht gemacht hat, sind dem Angeklagten trotz der Schwere seiner Tat noch mildernde Umstände zugebilligt." Bedenken gegen seine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit sind von keiner Seite aus erwogen worden.

Ende 1938 beabsichtigte nunmehr R. die Hausangestellte Martha P., geboren am 27. XII. 1914, zu heiraten. Martha P. wurde auf Grund des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichtes in B. vom 30. VI. 1938 am 23. VII. 1938 unfruchtbar gemacht, und zwar wegen Schizophrenie. Das städtische Gesundheitsamt in B. mußte das Ehetauglichkeitszeugnis auf Grund des § 1 (1) d des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. X. 1935 verweigern. Daraufhin stellte R. den Antrag auf Befreiung von den Vorschriften dieses Ehegesundheitsgesetzes. Dieser Antrag wurde vom Landes-Innenministerium zu B. abgelehnt.

Nunmehr wandte sich R. mit einer Eingabe an das Reichsinnenministeriumdas die Eingabe an das Innenministerium zu B. zur weiteren Veranlassung ab, gab. Dieses lehnte den Antrag auf Befreiung vom Ehehindernis endgültig ab. Das Ehehindernis wurde aber allein in der Sterilisierung der Partnerin gesehen und nicht in der von R. begangenen Straftat. Denn diese entspringe wohl nicht einer kriminellen Veranlagung des R., sondern sei durch die Umweltsverhältnisse zu erklären.

Hier ist dem Blutschänder nicht grundsätzlich für Lebenszeit die Ehetauglichkeit abgesprochen, sondern nur für den einen vorliegenden Fall die Ehegenehmigung versagt worden, weil er eine sterilisierte Frau heiraten wollte. Die milde Beurteilung, die in diesem Falle der Blutschänder fand, wird damit begründet, daß die Umweltverhältnisse (Frau seit Jahren in Irrenanstalt, Stieftochter sehr entgegenkommend) besonders deliktbegünstigend waren.

Fall 3. Anna K., geboren am 3. V. 1914, ohne Beruf, wurde vom Schöffengerichte H. am 9. I. 1936 wegen Verbrechens gegen § 173, Abs. II zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Die Straftat beging sie mit ihrem leiblichen Bruder J. K., der zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Anfang 1941 wollte die K. den Gefreiten Christian H. heiraten. Das staatliche Gesundheitsamt in S. versagte das erforderliche Ehetauglichkeitszeugnis am 9. IV. 1941, weil die Braut nach § 1 (1) c des Ehegesundheitsgesetzes eheuntauglich sei.

Die Verneinung der Ehetauglichkeit ist zweifellos insofern berechtigt, als zwischen Verbrechen und beabsichtigter Eheschließung erst eine kurze Zeitspanne liegt, in der schwerlich eine ausreichende soziale Bewährung, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte, schon möglich wäre,

Fall 4. Der Tagelöhner H. B. aus W., geboren am 10. III. 1887, mußte bei der Vernehmung auf eine Anzeige hin zugeben, daß er mit seiner damals noch nicht 18 Jahre alten Tochter 1929 und 1930 längere Zeit geschlechtlich verkehrt hatte. Sie war damals im 6. bis 9. Monate von ihrem Bräutigam schwanger. Nach der Geburt des Kindes heiratete sie der Bräutigam.

H.B. ist 6mal vorbestraft, davon 3mal wegen Diebstahles, je 1mal wegen Beleidigung und wegen Widerstandes und 1mal wegen Gefangenenbefreiung.

Die Ehefrau des H. B. wird als fleißige, jedoch dem Trunke ergebene Frau geschildert. Die Tochter hatte mit den Eltern das Schlafzimmer geteilt. Ob sie dem Vater bei seiner Aufforderung, geschlechtlich mit ihr zu verkehren, großen Widerstand entgegensetzte, ist zweifelhaft. Andererseits ist nicht bewiesen, daß sie sich ihm hierfür angeboten und von ihm Geld verlangt hatte, wie es der Vater behauptete, wenn sie auch in dieser Hinsicht durch die eigene Mutter schwer belastet wird. Denn diese zeigte an, ihre Tochter habe sich dem Vater geradezu aufgedrängt und sei sexuell abnorm früh gereift und sexuell abnorm stark begehrlich gewesen.

H. B. wurde am 4. IV. 1930 wegen Blutschande zu 1 Jahr und 8 Monaten Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe wird mit Bewährungsfrist bis 31. VIII. 1934 ausgesetzt. Am 11. IX. 1934 wird diese Restfreiheitsstrafe auf dem Gnadenwege erlassen.

Am 29. IX. 1932 war die Ehe des H. B. mit seiner Ehefrau Anna, geborene S. geschieden worden. Beide Teile hatten Ehebruch getrieben und waren für schuldig erklärt worden.

H. B. lebte nun bis 1938 mit der Frau A. Sch., mit der er schon während seiner Ehe geschlechtlich verkehrt hatte und deren Beziehungen zu ihm seine Mitschuld zur Ehescheidung begründet hatten, zunächst in wilder Ehe weiter und entschloß

sich dann, sie zu heiraten. Das zuständige Gesundheitsamt versagte ihm jedoch das Ehetauglichkeitszeugnis gemäß § 1, Abs. 1, c des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. X. 1935.

Hiergegen ging H. B. an, indem er die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes anrief. Dieses entschied am 18. IV. 1939, daß das vom Gesundheitsamte angenommene Ehehindernis nicht vorliege, da "geistige Störung und unerwünschte Ehe" als eine Einheit anzusehen seien, mithin beide Verlobte zusammen und erbbiologisch aufeinander bezogen beurteilt werden müßten. Geschehe dies aber, so müsse festgestellt werden, daß die Verlobte erbbiologisch einwandfrei und außerdem nicht mehr fortpflanzungsfähig sei. Da Abkömmlinge aus der Ehe zwischen ihr und H. B. nicht zu erwarten seien, könne die Ehe nicht als unerwünscht angesehen werden. Es sei ihre Sache, wenn sie den offenbar erbbiologisch nicht sehr wertvollen H. B. heiraten wolle.

Gegen diesen Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes legte das Gesundheitsamt Beschwerde ein. Die Beschwerde hatte Erfolg. Am 19. VI. 1939 entschied das Erbgesundheitsobergericht, daß der beabsichtigten Eheschließung zwischen H. B. und Frau A. Sch. ein Ehehindernis des § 1, Abs. 1, c des Ehegesundheitsgesetzes entgegenstehe.

Diese Entscheidung würdigt die Persönlichkeit des inzwischen nunmehr 8 mal vorbestraften H. B. als die eines hemmungslosen Psychopathen, der an einer geistigen Störung im Sinne des §1 (1) c des Ehegesundheitsgesetzes leide. Im einzelnen führte diese Entscheidung zur Widerlegung der Auffassung des Erbgesundheitsgerichtes folgendes an: Allerdings sei der höchste Sinn und die höchste Aufgabe der Ehe vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus, der Erhaltung der Art und der Vermehrung der Rasse zu dienen. Sie erschöpfe sich aber darin nicht ausschließlich. Die Ehe sei die kleinste Grundeinheit der Volksgemeinschaft. Sie muß, wenn der Volkskörper psychisch, geistig und sittlich gesund bleiben soll, im Kern gesund sein. Gesund kann eine Ehe aber nur sein, wenn beide Partner die Mindestanforderungen erfüllen, die die wahre Ehegemeinschaft an die körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften notwendigerweise stellt. Diesen Anforderungen kann - bei sonst gegebenen Voraussetzungen - auch von Partnern genügt werden, die wegen vorgeschrittenen Alters oder aus sonstigen Gründen zur Erfüllung des Hauptzwecks der Ehe, der Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, nicht in der Lage sind. Denn auch aus einer solchen Ehe können im harmonischen Zusammenwirken der geistigen und sittlichen Kräfte der Partner ideelle oder praktische Werte für die Volksgemeinschaft hervorgehen, Werte, die die Partner in der Vereinzelung ohne die gegenseitige Unterstützung und Steigerung nicht zu schaffen vermöchten.

Der Verwirklichung dieser Grundsätze gelte das Ehegesundheitsgesetz. Es entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes, einem schweren haltlosen Psychopathen, wie B. es ist, eine Ehe zu ermöglichen, auch wenn die in Betracht kommende Frau Kinder nicht mehr zu erwarten hat. Aus einer Ehe, bei der auf der Seite des Mannes alle sittlichen Voraussetzungen für eine harmonische, Kräfte erhaltende und steigernde, auf Opferbereitschaft, Achtung und Liebe gegründete Lebensgemeinschaft fehlen, sind für die Volksgemeinschaft Werte irgendwelcher Art, wenn auch nur geringe, nicht zu erwarten.

Die sittliche Entartung des B. ist anlagebedingt. Er ist auch in einem Alter, in dem ihr durch Erziehung und Beeinflussung nicht mehr nachhaltig entgegengewirkt werden kann. Für ihn würde die Ehe daher keinen sittlichen Halt bedeuten. Eine der Volksgemeinschaft dienliche Aufwertung seiner sittlichen Persönlichkeit ist also nicht zu erwarten. Aus der Tatsache allein, daß er sich seit der Verbüßung seiner letzten Strafe, also etwa 8 Jahre lang, straffrei geführt hat, kann nicht auf eine nachhaltige Besserung geschlossen werden. B. erstrebte offen-

bar die Ehe auch nur, weil er sich von ihr Vorteile materieller Art erhoffte; daran hat die Volksgemeinschaft kein Interesse.

Frau Sch. würde durch eine Ehe mit B. an einen Mann gebunden werden, der in keiner Weise über die sittlichen Eigenschaften verfügt, die eine wahre Ehegemeinschaft erfordert. Die Ehe würde auf einer nicht tragfähigen Grundlage aufgebaut sein und trüge den Keim des Scheiterns von Anfang an in sich. Also auch Frau Sch. hätte eine Förderung irgendwelcher Art von der Ehe nicht zu erwarten. Ihr soll die Ehe auch offenbar im wesentlichen dazu dienen, ihre seit langem bestehenden Beziehungen zu B. durch die Eheschließung in die gesetzlich anerkannte Form zu bringen. Wenn auch der Volksgemeinschaft in manchen Fällen darn liegt, sog. wilde Ehen in wirkliche Ehen überzuführen, so hat sie doch nicht das mindeste Interesse daran, dieses Ziel durch eine Eheschließung zu erreichen, die, von vornherein verfehlt, ein Zerrbild einer wahren Ehe wäre und nur dazu beitragen würde, die hohe Bedeutung der volkswichtigen Einrichtung der Ehe in den Augen der Volksgenossen herabzuwürdigen.

Nach alledem ergibt gerade die vom Erbgesundheitsgericht geforderte Heranziehung der Verhältnisse beider Verlobten und ihre aufeinander bezogene zusammenschauende Betrachtung, daß die Ehe zwischen B. und Frau Sch. für die Volksgemeinschaft keinerlei Wert hat.

In diesem Falle sind zwei Gesichtspunkte besonders bemerkenswert und hervorzuheben. Einmal war die Absprechung der Ehetauglichkeit bei den vielfachen Vorstrafen des B. durchaus gerechtfertigt und notwendig. Zweitens wird unseres Erachtens mit Recht die Auffassung des Erbgesundheitsgerichtes vom Erbgesundheitsobergericht abgelehnt, weil eine solche Auffassung, rein formal begründet, sicher nicht dem Wesen und Sinne des Ehegesundheitsgesetzes entsprechen würde und sich auch nicht mit der Auffassung vom Sinn und Zweck der Ehe im nationalsozialistischen Staate decken würde.

Fall 5. H. H., geboren am 13. VIII. 1891 in K., fortpflanzungsfähig trotz Gonorrhöe 1934. 1935 zu 2 Jahren Zuchthaus wegen Sittlichkeitsverbrechens an seiner ältesten Tochter verurteilt. 1937 Ehe geschieden, er allein schuldig. Lebt seit Dezember 1940 mit der am 28. XII. 1900 geborenen S. Z. zusammen; auch sie war schon verheiratet und wurde 1922 geschieden. Beide Teile für schuldig erklärt. Ein aus dieser Ehe stammendes Kind wegen Verwahrlosung in Fürsorgeerziehung. Außer diesem Kind noch ein uneheliches Kind, das sich in der Schwachsinnigenabteilung der Anstalt zu K. befindet. Zur Zeit befindet sie sich im 6. Monate ihrer dritten Gravidität. 1939 Lues III (Gumma des Gaumens) festgestellt. Die Reaktion des Blutes nach Wassermann ist bei ihr heute noch positiv.

Das Ehetauglichkeitszeugnis wurde gemäß §1, Abs. 1, c, beide Parteien betreffend, abgelehnt. Eine geordnete Führung der Ehe ist nicht zu erwarten. Die Ehe liegt nicht im Interesse der Volksgemeinschaft.

Drei Gründe gaben hier die Entscheidung für Eheuntauglichkeit: die Geschlechtskrankheit, die Blutschande und der soziale Tiefstand, der eine geordnete Eheführung nicht erwarten läßt. Unseres Erachtens hätte jeder Grund für sich allein schon die Eheuntauglichkeit begründen können.

Fall 6. Dem Jakob B. war vom zuständigen Gesundheitsamte das Ehetauglichkeitszeugnis verweigert worden. Hiergegen rief er die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes gemäß § 11 der ersten Verordnung zur Ausführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. XI. 1935 an. Auch dieses verweigerte durch Be-

schluß vom 27. X. 1937 das Ehetauglichkeitszeugnis. Die Verweigerung wurde damit begründet, daß B. ein schwerer Psychopath und dem Alkohol krankhaft verfallen sei. Weiter sei er wiederholt mit Freiheitsstrafen belegt worden. Unter diesen ist besonders erschwerend eine Zuchthausstrafe von  $1^1/4$  Jahren wegen Blutschande, begangen an der eigenen Tochter.

Gegen diesen Beschluß haben beide Verlobten Beschwerde eingelegt, der jedoch der Erfolg versagt wurde.

Besteht schon wegen des Alkoholismus und wegen der zahlreichen Gefängnisstrafen, die B. verbüßt hat, kein Zweifel, daß er ein schwerer Psychopath ist, so wird dies einwandfrei bewiesen durch das von ihm begangene Blutschandeverbrechen. Ob dieses lange zurückliegt, ist belanglos. Wer sich geschlechtlich an seiner Tochter als Mann und Vater vergeht, zeigt so schwere charakterliche Mängel, die nur mit einer angeborene Minderwertigkeit zu erklären sind, daß er zur Ehe ungeeignet ist. Diese angeborene Minderwertigkeit bleibt und kann sich nicht im Laufe der Jahre abschwächen oder verlieren.

Den klaren Beschlußbegründungsausführungen des Erbgesundheitsobergerichtes ist nichts hinzuzufügen.

Fall 7. Der Uhrmacher Karl M., aus psychisch belasteter Familie stammend, ist 4mal vorbestraft, 3mal wegen Eigentumsvergehen mit Gefängnis und einmal wegen Blutschande, begangen an seiner eigenen Tochter, mit 15 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Deshalb hatte das zuständige Gesundheitsamt und auf seine Beschwerde der Regierungspräsident zu W. ihm das Ehetauglichkeitszeugnis verweigert, da er nach beider Auffassung unter § 1, Abs. 1, c des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. X. 1935 falle. Dieser Auffassung schloß sich auf Beschwerde des M. der zuständige Innenminister am 13. I. 1936 an.

Nunmehr wandte sich M. an das zuständige Erbgesundheitsgericht und gegen dessen Beschluß vom 7. I. 1936 an das zuständige Erbgesundheitsobergericht. Auch dieses sprach ihm am 9. III. 1936 die Ehetauglichkeit ab.

Auch eine neue Eingabe des M. an den Stellvertreter des Führers hatte kein anderes, für ihn günstigeres Ergebnis. Der Erlaß des Stellvertreters des Führers vom 16. XII. 1937 bestätigte alle vorher ergangenen Entscheidungen.

In den folgenden Jahren richtete die Braut des M. wiederholt neue Eingabe an den Regierungspräsidenten zu W. Alle diese Eingaben enthielten eingehende Befürwortungen verschiedener Stellen (Pfarrer, Kreisleitung), die eine volle soziale Bewährung des M. darlegten und eine weitere Verweigerung der Ehetauglichkeit als unbegründete Härte für unverständlich ansahen.

Um sicher zu gehen, ob ein unbeirrbares Festhalten am bisherigen Standpunkt zu verantworten sei, wurde durch eine Umfrage bei allen Bezirksinstanzen, sowie eine Anfrage bei der Zentralinstanz festgestellt, welche Gesichtspunkte dort für derartige Fälle als richtungsgebend angesehen wurden. Auf Grund des Ergebnisses dieser Um- und Anfrage wurde M. am 24. XII. 1941 die Ehetauglichkeit ausnahmsweise erteilt.

Die Ehetauglichkeit ist im vorliegenden Falle also ausnahmsweise nachträglich doch noch zugesprochen worden. Maßgebend hierfür waren: Erstens die Vorstrafen waren nicht allzu erheblich. Zweitens: Nach Verbüßung der Zuchthausstrafe waren neue strafbare Handlungen nicht wieder festzustellen, obwohl inzwischen 9 Jahre vergangen waren. Drittens: Die soziale Bewährung erstreckte sich auf 7 Jahre und war von verschiedenen Seiten, und zwar unabhängig voneinander einwandfrei nachgewiesen worden. Die angeborene psychopathische Minderwertig-

keit viertens kam nicht auch in Alkoholismus und Körperverletzungsdelikten zum Ausdruck, sondern in Eigentumsvergehen, bei denen damals ungünstige Umweltfaktoren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgebend mitgewirkt hatten. Fünftens endlich wurde auch berücksichtigt, daß die Braut des M. erbbiologisch wertvoll war und ihre Ehe mit ihm, selbst bei etwaiger Kinderlosigkeit, vorbildlich sich gestalten könnte, so daß schließlich von diesem Gesichtspunkte aus auch diese Ehe im Interesse der Allgemeinheit nicht unerwünscht war.

Endlich muß auch erwähnt werden, daß inzwischen der nachfolgende Fall uns bekannt geworden war und diese Kenntnis sich naturgemäß auch ausgewirkt hatte. Hier handelte es sich allerdings nur um versuchte Blutschande. Trotzdem bietet auch dieser Fall eine Reihe nicht belangloser Einzelheiten, weshalb er gleich ausführlich angeführt sei.

Fall 8. Der Tischlermeister G., 56 Jahre alt, wurde von der großen Strafkammer des Landgerichtes in Sch. am 8. VI. 1933 wegen fortgesetzten Verbrechens gegen § 176, Ziffer 1 StGB. in 3 Fällen und wegen versuchter Blutschande in Tateinheit mit versuchter Notzucht in 2 Fällen zu 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt. Seine Straftaten richteten sich gegen seine eigenen drei Töchter. Seine Ehe wurde am 23. II. 1934 durch das Landgericht in Sch. geschieden.

Er wollte darauf eine Frau R., 46 Jahre alt, heiraten. Sie ist am 21. VIII. 1924 von ihrem früheren Manne, dem Schuhmacher M., als alleinschuldig geschieden worden. 1925 wurde sie in die Universitäts-Nervenklinik zu K. wegen Paralyse aufgenommen und dort durch eine Malariakur erfolgreich behandelt.

Die Schwester des Tischlermeisters G. leidet an Schizophrenie.

G. und Frau R. zeugten einen Sohn.

Das Gesundheitsamt zu K. verweigerte dem G. am 27. V. 1937 das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 1, (1) c des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes.

Am 26. I. 1938 beschloß das Erbgesundheitsgericht zu K., daß diese Ver-

weigerung zu Recht bestehe.

Hiergegen legte G. Beschwerde ein. Sie wurde am 23. VI. 1938 vom Erbgesundheitsobergericht zu K. als unbegründet zurückgewiesen. Das Urteil erklärt für belanglos, ob G. mit der R. noch Kinder zeugen könne oder wolle. Maßgebend sei, daß die Ehe des G. und der R. für die Volksgemeinschaft unerwünscht sei, da G. ein krimineller Neuropath mit angeborener Minderwertigkeit des Nervensystemes und die R. gleichfalls erbbiologisch nicht einwandfrei sei. Auch die Tatsache, daß beide außerehelich noch Kinder zeugen könnten, könne das Erbgesundheitsobergericht von seiner Auffassung nicht abbringen. Eine solche illegitime Ehe zu verhindern sei Recht und Pflicht der Polizei.

Am 13. VIII. 1940 beantragte R. die Befreiung von den Vorschriften des

Ehegesundheitsgesetzes, die seiner Eheschließung entgegenstanden.

Das Gesundheitsamt zu K. lehnte diesen Antrag ab. Der Regierungspräsident zu K. billigte diesen Standpunkt. Auf die Beschwerde des Rechtsbeistandes des R. jedoch wurde von dem Innenminister zu B. die nachgesuchte Befreiung von den die Ehe hindernden Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes erteilt.

Zum Schlusse zur Ergänzung noch zwei Fälle, die darauf hinweisen, daß nicht nur Blutschande eheuntauglich macht, sondern daß auch

andere Sexualdelikte zu demselben Urteile berechtigen, sofern sie eine schwere angeborene Psychopathie beweisen, die eine Eheschließung als unerwünscht erscheinen lassen kann.

Fall 9. Der Gärtner K, geboren am 10. I. 1903 in F. ist 2 mal wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses gerichtlich bestraft worden, und zwar am 2. IV. 1935 mit 6 Monaten Gefängnis und am 15. V. 1936 mit 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. Dem Gesundheitsamte zu F. lagen seine Strafakten vor. Es verweigerte daraufhin ihm das Ehetauglichkeitszeugnis. Hiergegen rief K. die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes an. Es bestätigte durch Beschluß vom 26. VIII. 1938 die Auffassung des Gesundheitsamtes. Zu der gleichen Entscheidung kam am 31. X. 1938 das Erbgesundheitsobergericht zu F. Seine Nachprüfung ergab laut Beschlußausführungen: W. K. ist wiederholt wegen Straftaten, die auf geschlechtlichem Gebiet liegen, bestraft worden. Die Ursache dieses abwegigen unsittlichen Verhaltens ist eine angeborene psychopathische Minderwertigkeit, die ihn zu triebhaften, unsittlichen Handlungen veranlaßt. Diese angeborene psychopathische Minderwertigkeit ist keine geistige Erkrankung im Sinne einer ausgesprochenen Geisteskrankheit. Sie stellt aber eine geistige Störung dar, die einer Behandlung oder Besserung nicht zugänglich ist und als ererbte Abwegigkeit des Geisteslebens weiter vererbt werden kann und nach ärztlicher Erfahrung mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit auch auf seine Kinder vererbt werden wird. Ehen, die zu einem so ungünstigen Fortpflanzungsergebnisse führen können und werden, sind für den Staat und die Volksgemeinschaft unerwünscht. Deshalb kann einem Verlobten mit der geistigen Störung des W. K. das nach dem Ehegesundheitsgesetze vorgesehene Ehetauglichkeitszeugnis nicht erteilt werden.

In diesem Falle ist also die Gefahr der Fortpflanzung der Psychopathie in den Vordergrund der Entscheidung gestellt worden. Im Einzelfalle wird bald dieser Gesichtspunkt, bald der Gesichtspunkt einer nicht zu erwartenden einwandfreien Eheführung überwiegen.

Fall 10. Der Kraftwagenführer Adolf M., geboren am 2. XI. 1897, wohnhaft in K. wurde von der Strafkammer K. am 23. VIII. 1933 wegen Sittlichkeitsverbrechens in 3 Fällen — § 176, Abs. 3 StGB. — zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt

Anfang 1936 wollte M. die berufslose Elise W., geboren am 18. IX. 1896, wohnhaft in K. heiraten. Das Gesundheitsamt in K. versagte am 31. I. 1936 das erforderliche Ehetauglichkeitszeugnis, weil bei dem Verlobten ein Ehehindernis nach § 1 (1) c des Ehegesundheitsgesetzes vorliege.

Hiergegen hat der Verlobte die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes angerufen, da nach seiner Meinung § 1 (1) c des Gesetzes auf ihn nicht zutreffe, weil er nicht an einer Geistesstörung leide, die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen lasse. Das Erbgesundheitsgericht in K. hat am 29. IV. 1936 beschlossen: "Ein Ehehindernis nach § 1 des Reichsgesetzes vom 18. X. 1935 — RGBl. I, S. 1246 — liegt nicht vor." Das Erbgesundheitsgericht begründete diesen Beschluß damit, daß es sich bei dem Urteil der Strafkammer vom 23. VIII. 1933 nur um eine einmalige Verfehlung gehandelt hat, die nicht den Schluß auf eine geistige Störung zuließe, dies um so weniger, als M. bis dahin unbestraft sei. Sonstiges Material war nicht zu erlangen, insbesondere war nicht festzustellen, daß hier ein anderer der Gründe des § 1 des Gesetzes für die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses vorliegen könnte. Das Erbgesundheitsgericht hatte daher darüber zu entscheiden, ob das beschaffte Material ausreicht, um festzustellen, daß M. an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft uner-

wünscht erscheinen läßt. Hierbei kommt belastend in Frage, daß M. in den Strafakten verurteilt ist wegen Verübung unzüchtiger Handlungen an seiner 1920 geborenen Tochter, begangen in der Zeit vom Sommer 1931—1933 und an zwei ihrer Freundinnen, geboren 1921 und 1922. Es steht aber fest, daß daneben normaler geschlechtlicher Verkehr mit seiner damaligen Ehefrau stattfand, wenn auch nicht sehr häufig. Ferner hat keiner der Ärzte, durch deren Hände er damals gegangen ist, insbesondere im Gefängnis, irgendwelche Anzeichen für eine Geistestörung bei ihm feststellen können. Sie braucht auch nicht diesen Straftaten zugrunde zu liegen. Sie kann auch nicht festgestellt werden auf Grund des zugegebenen Ehebruches (seine Ehe ist am 27. II. 1934 wegen Ehebruchs mit Frau R. geschieden worden). Vielmehr bedarf es für die Feststellung einer geistigen Störung der Feststellung eines dauernden Zustandes, der sich von der Art normaler Menschen auffällig unterscheidet. Davon kann hier keine Rede sein. Der Antrag auf Entscheidung an das Erbgesundheitsgericht müßte also Erfolg haben.

Gegen diesen Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes in K. legte der stellvertretende Amtsarzt des Gesundheitsamtes in K. Beschwerde ein, mit der Begründung, daß es sich bei dem von M. begangenen Sittlichkeitsverbrechen nicht um eine einmalige Verfehlung gehandelt habe. Das Erbgesundheitsgericht selbst habe aus den Strafakten festgestellt, daß M. die ihm zur Last gelegten unsittlichen Handlungen in der Zeit vom Sommer 1931-1933 an seiner eigenen Tochter und zweien ihrer Freundinnen begangen habe. Dies mag mit dem juristischen Begriff der Einmaligkeit einer Handlung vereinbar sein, unter erbbiologischen Gesichtspunkten kann eine derartige "Einmaligkeit" jedenfalls nicht als mildernder Umstand gelten. Auch kann von einer Einmaligkeit im gewöhnlichen Sinne nicht die Rede sein; denn M. hat zwei Jahre hindurch an drei Kindern (von denen eines seine eigene Tochter) unzüchtige Handlungen vorgenommen. Daß er daneben normalen Verkehr mit seiner Frau gehabt hat, ist für die Beurteilung belanglos. Zum Begriff einer seelischen Störung gehört nicht, daß die Betroffenen zu einer normalen Verhaltungsweise überhaupt unfähig seien, sondern nur, daß sie neben normalen Verhaltungsweisen auch gestörte zeigen. M. hat durch die fortgesetzten Verfehlungen eine abnorme Triebrichtung und eine krankhafte Widerstandsschwäche gegenüber dieser Triebrichtung bekundet. Wenn er jetzt seit seiner Verurteilung sich solcher Handlungen enthalten hat, was als wahr unterstellt werden mag, obwohl es nicht zu beweisen ist, so hat er damit keineswegs gezeigt, daß er von seiner krankhaften geistigen Beschaffenheit frei geworden ist.

Die Nachkommen eines Sexualverbrechers, so fährt das Gesundheitsamt fort, sind aber nicht allein durch die erbliche Belastung gefährdet, sondern auch durch die Umwelt, die ihnen von ihrem Erzeuger bereitet wird. Es besteht keinerlei Gewähr dafür, daß M. sich, wenn er in seiner neuen Ehe Kinder hat, an diesen nicht wieder vergehen wird. Dies ist umso mehr zu befürchten, als die Neigung zu sexuellen Vergehen an Kindern bei den Betroffenen mit dem Alter eher zunimmt als abnimmt, da sie mit zunehmender Erhöhung der Reizschwelle immer stärkerer Reize bedürfen, um zu einer sexuellen Befriedigung zu kommen.

Auf diese Beschwerde des Gesundheitsamtes der Stadt K. gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes in K. hat das Erbgesundheitsobergericht in K. in seiner Sitzung vom 11. VII. 1936 beschlossen: "Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Bei Wolf M. liegt ein Ehehindernis nach § 1 c des Ehegesundheitsgesetzes vor."

Einem Antrag des M. an den Reichsinnenminister auf Befreiung vom Ehehindernisse wurde nicht statt gegeben.

Unter dem Eindrucke dieser 10 mitgeteilten Fälle ergibt sich unseres Erachtens folgende

## Zusammentassung

allgemein gültiger Bewertung:

I. Die Psychopathien im Sinne des § 1, Abs. 1c des Ehegesundheitsgesetzes kommen insbesondere auch in den auf ererbter charakterlicher Minderwertigkeit beruhenden sexuellen strafbaren Handlungen zum Ausdruck.

II. Diese können eine Ehe als unerwünscht für die Allgemeinheit erscheinen lassen, und zwar nicht nur dann, wenn sie dem Hauptzwecke der Ehe, der Fortpflanzung zu dienen, abträglich sein könnten, sondern auch dann, wenn sie in einer solchen Ehe nicht weiter vererbt werden können. Denn sie können auch, abgesehen hiervon, eine so weit gehende Gefährdung einer sozial einwandfreien Eheführung darstellen, daß eine Ehe zwischen solchen Personen ein schlechtes Vorbild abgibt und keine praktischen oder ideellen Werte für die Allgemeinheit zu liefern in der Lage ist. Hiermit erfüllt eine solche Ehe ihren Zweck nicht mehr.

III. Als schwerste der auf ererbter charakterlicher Minderwertigkeit beruhenden sexuellen strafbaren Handlungen wird mit Recht vom gesunden Volksempfinden aus die Blutschande angesehen.

IV. Deshalb wird im allgemeinen der rechtskräftig verurteilte Blutschänder hierdurch dauernd eheuntauglich. Eine ausnahmsweise ihm zu gewährende Ehegenehmigung kommt aber von vornherein nicht in Frage, wenn er auch auf anderen Gebieten schwer kriminell strafbar, vielleicht sogar rückfällig strafbar wurde und keine für sehr lange Zeit erforderliche soziale Bewährung aufweist.

V. In seltenen Fällen kann dem Blutschänder die Ausnahmegenehmigung von den die Ehe hindernden Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes gegeben werden. Insbesondere wird dies erwogen werden dürfen, wenn der ungünstige Einfluß der für Blutschande bekannten und als ursächlich mitbestimmend anerkannten, besonders schwer sich auswirkenden Umweltfaktoren unzweifelhaft ist und wenn gleichzeitig angenommen werden darf, daß ohne sie die Blutschande nicht begangen worden wäre, d. h. daß die kriminelle Veranlagung zu diesem Verbrechen nicht absolut eindeutig beherrschend schwer war. Aber auch für einen solchen Fall muß die Forderung einer langjährigen sozialen Bewährung außerdem noch aufrecht erhalten werden und erfüllt sein.

VI. Bei einer solchen Einstellung und unter nochmaliger Betonung, daß auch der sterilisierte oder sonst nicht mehr empfängnis- oder zeugungsfähige Ehepartner nach § 1 (1) c des Ehegesundheitsgesetzes eheuntauglich sein kann, bedarf es nicht der Erfüllung der in letzter Zeit wiederholt gestellten Forderung, jedes strafbare sexuelle, am eigenen Kinde begangene Delikt als Blutschande anzusehen und zu bestrafen, um bei Entscheidungen über Ehetauglichkeit zu einem dem gesunden Volksempfinden entsprechenden Ergebnisse zu kommen.